

Benützungsreglement für Räumlichkeiten Forstwerkhof Baan

1. Zweckbestimmung

Der durch den Kanton Aargau erstellte Forstwerkhof "Baan" dient in erster Linie dem Forstbetrieb. Die darin speziell vorgesehenen Räumlichkeiten und Einrichtungen können auch für gesellige, kulturelle und feierliche Anlässe vermietet oder zur Verfügung gestellt werden.

2. Benützungsrecht und Ausschluss

Die Räumlichkeiten können grundsätzlich von jeder Person gemietet werden. Vom Mietrecht ausgeschlossen sind jedoch minderjährige Personen.

Die Vermietung ist ausserdem ausgeschlossen, wenn beabsichtigt wird, rassistische, gewaltextremistische oder radikale Veranstaltungen durchzuführen oder entsprechende Inhalte zu verbreiten. Erhält der Eigentümer Kenntnis davon, dass der Mieter /die Mieterin oder Teilnehmende entsprechendes Gedankengut verbreiten wollen, kann die Reservation verweigert oder annulliert werden. Wird nach der Reservationsbestätigung gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstossen, kann die Reservation annulliert werden oder die Veranstaltung mit Beizug der Polizei abgebrochen werden. Eine Rückerstattung des Mietpreises ist in diesem Fall ausgeschlossen. Werden falsche Angaben gemacht oder die Bestimmungen dieses Reglements umgangen, ist der Mietvertrag ungültig. Der Eigentümer kann bei Unklarheiten oder Verdacht auf Verstösse gegen dieses Reglement bei der Polizei Abklärungen tätigen.

Reservationsanfragen nimmt das Sekretariat des Staatswaldes Aargau entgegen (Adresse am Schluss). Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Die Reservationsbestätigung erfolgt schriftlich. **Provisorische Reservationen gelten 1 Monat ab Anfrage. Ohne Mitteilung wird das Datum freigegeben.**

3. Allgemeines

Für Fragen bezüglich Vorbereitung und Durchführung eines Anlasses wendet sich die Mieterin / der Mieter an die zuständige Hauswartin gemäss Reservationsbestätigung.

Die Hauswartin ist zuständig für Schlüsselübergabe und -rücknahme, Kontrolle, Beratung und Auskünfte. Diese Aufwendungen sind im Mietpreis inbegriffen.

Das sorgfältige Aufräumen und die Reinigung (WC, Geschirr und das Mobiliar) ist grundsätzlich Sache der Benutzer. Sämtliche Böden inkl. Treppe sind mit dem Reinigungsmop feucht aufzunehmen. Wegleitend für die Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten sind die Weisungen der Hauswartin. Der gesamte Abfall ist durch die Mieter mitzunehmen und zu entsorgen. Die Rückgabe der Lokalitäten gilt als vollzogen, wenn die Hauswartin diese kontrolliert und abgenommen hat.

Weitere Aufwendungen der Hauswartin (Nachreinigung usw.) werden der Mieterin / dem Mieter mit Fr. 50.– pro Std. in Rechnung gestellt.

Übernachtungen in den Räumlichkeiten sind grundsätzlich untersagt.

Im ganzen Gebäude gilt Rauchverbot.

4. Tranksame und Speisen

Für die Räumlichkeiten besteht kein Wirtrecht. Der Verkauf von Tranksame und Speisen im Haus und dessen Umgebung ist deshalb untersagt. Getränke und Esswaren können dagegen von den Benützern mitgebracht und in der Küche oder am Cheminée zubereitet werden.

5. Haftung und Sorgfaltspflicht

Der Eigentümer der Räumlichkeiten lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung entstehen, ausdrücklich ab. Die Benutzer sind verpflichtet, zum Haus, zu Einrichtungen und Inventar Sorge zu tragen. Das Mobiliar (Tische, Stühle, usw.) darf nur innerhalb der Räumlichkeiten gebraucht werden. Die Aussenanlagen und der angrenzende Waldbestand sind in jeder Beziehung zu schonen. Die Benutzer werden gebeten, für die Einhaltung der ordentlichen Nachtruhe besorgt zu sein.

Im Besonderen ist auf die Feuergefahr zu achten. Das Abbrennen von Feuerwerk etc. ist untersagt. Die Benutzer (gem. Reservationsbestätigung) haften für alle durch sie verursachten Schäden an Haus, Mobiliar, Inventar und Umgebung.

Benützern, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, kann die Wiederbenützung verweigert werden.

6. Zufahrt und Parkierungsmöglichkeiten

Fahrzeuge sind auf dem Kiesplatz abzustellen. Die Zufahrt zum Werkhof (2 Tore) muss in jedem Fall gewährleistet sein.

7. Preisliste

Im Mietpreis inbegriffen sind:

- El. Strom für Koch- und Beleuchtungszwecke
- Holz für Cheminée
- Benützung Einrichtung und Geschirr
- Beschriebene Aufwendungen der Hauswartin
- Administrative Aufwendungen des Sekretariats

Preise:

a)	Gebühr pro Tagesbelegung	Fr.	300.–
	Kaution	Fr.	100.–
b)	Für allfällige notwendige Arbeiten der Hauswartin pro Std.	Fr.	50.–
c)	Absage nach definitiver Reservation: weniger als 1 Monat vor Termin	Fr.	100.–

Wenn die Räumlichkeiten sauber und ordentlich hinterlassen wurden, wird die Kaution auf das von Ihnen angegebene Konto zurückerstattet.

8. Reservationen

Reservationen sind möglichst frühzeitig an folgende Adresse zu richten:

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald
Sekretariat Staatswald
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau
Tel. 062 835 28 72
E-Mail: michele.hochstrasser@ag.ch

Aarau, 09. Oktober 2025